

Malte B. Bartsch

# Das aktuelle Erbrecht

Erbfolge – Testament – Steuern

22., aktualisierte Auflage



**Jahressteuergesetz: Neue Bewertung  
für Erbfälle ab 01.01.2023**

- VERSTÄNDLICH
- ANWENDUNGSORIENTIERT
- MIT PRAXIS-TIPPS

## Wie plane ich meinen Nachlass?

Jede Lebenssituation ist anders. Dieser Ratgeber greift typische familiäre Konstellationen auf und beantwortet grundlegende erbrechtliche Fragen:

- Testament, Erbvertrag oder gesetzliche Erbfolge?
- Wann wird der Pflichtteil ergänzt oder wie kann er beschränkt werden?
- Was wird aus dem digitalen Nachlass  
(z. B. Social-Media-Accounts, Online-Konten)?
- Wie hoch ist die Erbschaftsteuer?
- Welche Auswirkungen hat die Europäische Erbrechtsverordnung?

Erben finden außerdem Informationen zu Erbschein, Totenfürsorge, Schuldenhaftung und Ausschlagung.

Praxis-Tipps, Berechnungsbeispiele, Formulierungshilfen und Checklisten erleichtern die Umsetzung.

*Malte B. Bartsch* MBA ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht und Geprüfter Wertermittler für Immobilien (EIA). Erfolgreicher Fachautor und Dozent.

Dieses E-Book enthält den Inhalt der gleichnamigen Druckausgabe, sodass folgender Zitiervorschlag verwendet werden kann:

**Malte B. Bartsch**, Das aktuelle Erbrecht  
Walhalla Fachverlag, Regensburg 2023

**Hinweis:** Unsere Werke sind stets bemüht, Sie nach bestem Wissen zu informieren. Alle Angaben in diesem Werk sind sorgfältig zusammengetragen und geprüft. Durch Neuerungen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung sowie durch den Zeitablauf ergeben sich zwangsläufig Änderungen. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts keine Haftung übernehmen.  
September 2023

#### **WALHALLA Digital:**

Mit den WALHALLA E-Books bleiben Sie stets auf aktuellem Stand! Auf [www.WALHALLA.de](http://www.WALHALLA.de) finden Sie unser komplettes E-Book-Angebot. Klicken Sie doch mal rein!

Wir weisen darauf hin, dass Sie die gekauften E-Books nur für Ihren persönlichen Gebrauch nutzen dürfen. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe oder Leihe an Dritte ist nicht erlaubt. Auch das Einspeisen des E-Books in ein Netzwerk (z. B. Behörden-, Bibliotheksserver, Unternehmens-Intranet) ist nur erlaubt, wenn eine gesonderte Lizenzvereinbarung vorliegt.

Sollten Sie an einer Campus- oder Mehrplatzlizenz interessiert sein, wenden Sie sich bitte an den WALHALLA-E-Book-Service unter 0941 5684-0 oder [walhalla@walhalla.de](mailto:walhalla@walhalla.de). Weitere Informationen finden Sie unter [www.walhalla.de/b2b](http://www.walhalla.de/b2b).

22., aktualisierte Auflage

© Walhalla u. Praetoria Verlag GmbH & Co. KG, Regensburg

Dieses E-Book ist nur für den persönlichen Gebrauch bestimmt.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Bestellnummer: 4171600

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	11
Richtig erben und vererben .....	11
<b>1. Ihre Rechte bei gesetzlicher Erbfolge.....</b>	<b>19</b>
Das gesetzliche Erbrecht der Verwandten.....	20
Das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten.....	25
Das Erbrecht des eingetragenen Lebenspartners.....	32
Das gesetzliche Erbrecht des nichtehelichen Kindes .....	33
Der Erbverzicht.....	35
Die EU-Erbrechtsverordnung .....	36
Checkliste: Gesetzliche Erbfolge .....	39
<b>2. Ihre Rechte bei letztwilligen Verfügungen.....</b>	<b>41</b>
Das Testament .....	42
Der Erbvertrag .....	68
Nichtigkeit und Anfechtung von Testament und Erbvertrag	72
Wohin mit dem Testament? .....	73
Der Pflichtteil .....	74
Stundung des Pflichtteils .....	85
Checkliste: Letztwillige Verfügungen .....	86
<b>3. Weitere Vorsorgemöglichkeiten .....</b>	<b>89</b>
Prüfen Sie die Angebote .....	90
Schenkungen .....	90
Lebensversicherungen .....	92
Bankverfügungen.....	93
Vollmachten.....	96

Der Wert des Nachlasses.....	98
Der digitale Nachlass.....	101
Rechtsschutzversicherung .....	104
<b>4. Wie der Fiskus kassiert .....</b>	<b>105</b>
Erbschaftsteuer und Freibeträge .....	106
Weitere Steuerbefreiungen.....	107
Der Versorgungsfreibetrag .....	109
Steuertarife und Steuersätze .....	109
Bewertung und Begünstigung des Grundvermögens .....	110
Bewertung und Begünstigung von Betriebsvermögen .....	115
Freibeträge mehrfach nutzen .....	116
Die Banken müssen melden.....	117
Auch der Notar muss melden.....	117
Zugewinnausgleich bleibt schenkungsteuerfrei .....	118
Checkliste: Erbschaftsteuer.....	119
<b>5. Alleinstehende ohne Abkömmlinge .....</b>	<b>121</b>
Wann sollten Sie ein Testament machen?.....	122
Werden Ihre Eltern Alleinerben?.....	122
Ist es sinnvoll, im Testament Vermächtnisse auszusetzen? ..	123
Wo sollten Sie Ihr Testament hinterlegen? .....	123
Checkliste: Was Sie tun können .....	124
<b>6. Alleinstehende mit Abkömmlingen .....</b>	<b>125</b>
Haben Sie an die Zuwendungen zu Lebzeiten gedacht?.....	126
Welchen Anspruch haben nichteheliche oder adoptierte Kinder? .....	126
Wie ist die Rechtslage bei Pflege- und Stiefkindern? .....	127
Was ist mit Erbschaftsteuer und Freibetrag? .....	128

	Checkliste: Was Sie tun können .....	128
<b>7.</b>	<b>Verheiratete ohne Abkömmlinge</b> .....	129
	Wird Ihr Ehegatte Alleinerbe?.....	130
	Wie vermeiden Sie Familienzweist?.....	130
	Was wird aus dem Hausgrundstück?.....	131
	Welche Vorteile hat das gemeinschaftliche Testament?.....	132
	Wie hoch ist der Pflichtteil der Eltern? .....	133
	Wie hoch sind die Freibeträge?.....	133
	Wie verringert sich der Nachlass? .....	134
	Checkliste: Was Sie tun können .....	135
<b>8.</b>	<b>Verheiratete mit Abkömmlingen</b> .....	137
	Wie wird der Nachlass aufgeteilt? .....	138
	Miterbengemeinschaft: Problematisch? .....	139
	Können Sie Pflichtteilsansprüche vermeiden? .....	141
	Wann ist ein Testamentsvollstrecker zu benennen?.....	141
	Welche Ausgleichspflichten gelten bei Vorempfängen? .....	142
	Checkliste: Was Sie tun können .....	143
<b>9.</b>	<b>Nichteheliche Lebensgemeinschaft</b> .....	145
	Wer steht bei gesetzlicher Erbfolge an erster Stelle? .....	146
	Wie können Sie Ihren Lebensgefährten beim Nachlass berücksichtigen?.....	148
	Welche Rechte hat der eingetragene Lebenspartner?.....	148
	Welche Ansprüche haben Abkömmlinge?.....	149
	Sind Sie noch verheiratet? .....	150
	Was verlangt der Fiskus? .....	151
	Wie können Sie vorsorgen?.....	151
	Checkliste: Was Sie tun können .....	152

<b>10. Ihre Rechte als Erbe .....</b>	<b>153</b>
Hilft das Nachlassgericht? .....	154
Sind Schulden vererbbar? .....	155
Müssen Sie eine Erbschaft annehmen? .....	156
Wie können Sie die Haftung auf den Nachlass beschränken? .....	157
Können Sie die Ausschlagung einer Erbschaft später anfechten? .....	160
Brauchen Sie einen Erbschein? .....	160
Wer hat die Totenfürsorge? .....	163
Können Sie Auskunft verlangen? .....	165
Checkliste: Was Sie tun können .....	166
<b>11. Den Pflichtteil verringern.....</b>	<b>167</b>
Auf den Pflichtteil verzichten .....	168
Anrechnung lebzeitiger Schenkungen.....	168
Anrechnung von Schenkungen auf die Pflichtteilsergänzung.....	169
Rechtzeitig schenken.....	170
Nachträglich ein Gehalt gewährt .....	170
Den Kaufpreis für das Eigenheim verrenten .....	171
Das Konto umwandeln.....	171
Lebensversicherung: Am Nachlass vorbei .....	172
Den Güterstand ändern .....	172
Erneute Heirat .....	172
Adoption.....	173
<b>12. Die Haftung des Erben für Sozialleistungen .....</b>	<b>175</b>
Der Sozialhilferegress .....	176
Arbeitslosengeld II/Sozialgeld/Bürgergeld .....	176

Arbeitslosengeld I.....	176
Sozialhilfe.....	177
Grundsicherung.....	177
BAföG .....	177
Rückforderung der Sozialhilfe vom Erben.....	178
Rückforderung bei Schenkung zu Lebzeiten .....	178
Stichwortverzeichnis .....	179

## Richtig erben und vererben

Über viele Jahre und Auflagen hinweg gab es in den Vorworten zu diesem Büchlein eine verlässliche Konstante: den Hinweis darauf, dass in Deutschland kaum noch vorstellbare Summen vererbt werden – in nur wenigen Jahren mehrere Billionen Euro (Betriebsvermögen außen vor gelassen). Dieses Mal kommt es zur Zäsur: Die Einnahmen aus der Erbschaftsteuer sind seit jahrelangem Anstieg erstmals im Vergleich zum Vorjahr gesunken, wie das Statistische Bundesamt am 18.07.2023 mitteilte. Die Summe sank um rund 10 Prozent, was 8,1 Milliarden Euro entspricht. Die Einnahmen aus der Schenkungsteuer hingegen sind um satte 56,7 Prozent auf 3,3 Milliarden Euro gestiegen.

Denken Sie also rechtzeitig an die Regelung Ihrer Erbangelegenheiten und schieben Sie die notwendigen Schritte nicht auf! Sorgen Sie möglichst bald für Klarheit, was nach Ihrem Ableben mit Ihren Gütern geschehen soll. Sie ersparen vor allem Ihren Hinterbliebenen viel Kummer.

Der Aufbau dieses Ratgebers hat sich bewährt: Zuerst werden die Grundsätze des Erbrechts anschaulich erläutert und anschließend anhand typischer familiärer Konstellationen dargestellt. Dies soll den Leserinnen und Lesern die Möglichkeit geben, umgehend Antworten auf die Fragen zu finden, die sie besonders interessieren.

### Ihre Rechte im Erbfall

Dieses Buch weicht von der sonst üblichen Darstellungsweise ab, indem es von der Lebenssituation des Lesers ausgeht und hieraus Rat zu geben versucht. Es wird aufgezeigt, welche Konsequenzen die jeweilige Lebenssituation hat, wenn Sie nichts tun und die gesetzliche Erbfolge eintreten lassen, und Sie erfahren, welche Möglichkeiten Sie haben, diese Konsequenzen mit welchem Ergebnis zu vermeiden. Das alles finden Sie insbesondere in den Kapiteln 5 bis 9.

In den vorangehenden Kapiteln werden einige Grundsätze unseres Erbrechts dargestellt, ohne die man die letzten Kapitel nicht verstehen kann. Dies ist keine vollständige Darstellung und kann es auch nicht sein; sie kann nur einen Überblick der Problematik geben, sollte Sie aber

in die Lage versetzen, Ihre rechtliche Situation im Erbfall richtig einzuschätzen. Wenn es um schwierige Einzelheiten geht, wenn größere Vermögen zu vererben sind, oder wenn Sie sich – aus welchen Gründen auch immer – in einer ungewöhnlichen familiären Situation befinden, müssen Sie ohnehin ergänzenden Rat einholen. In einem solchen Fall sollten Sie die damit – zugegebenermaßen – verbundenen Kosten nicht scheuen: Ein verunglücktes Testament ist viel teurer, denn es beschäftigt Anwälte und Gerichte und kann die Familie entzweien.

Das gesetzliche Erbrecht gilt, soweit Sie nicht durch Testament oder Erbvertrag anderes bestimmen (gewillkürte Erbfolge). Sie haben es somit in der Hand, durch „letztwillige Verfügungen“ andere Ergebnisse durchzusetzen. Vererbt wird, was zum Nachlass gehört. Das sollten insbesondere Ehegatten bedenken, die vermeiden wollen, dass das Vermögen des Längerlebenden einem vorzeitigen, übermäßigen Zugriff der Kinder ausgesetzt wird.

Noch etwas: Ohne gewisse Grundbegriffe kommt man in einer so komplizierten Materie nicht aus. Für den Juristen sind Begriffe wie Erblasser, Pflichtteil, Nachlass, letztwillige Verfügung etc. unentbehrlich, weil sie einen bestimmten Sachverhalt präzise und nachvollziehbar umschreiben. Dem Nichtjuristen ist es überaus lästig, sich mit diesen Vokabeln vertraut machen zu müssen. In diesem Büchlein wird versucht, den Gebrauch dieser Begriffe so weit wie möglich einzuschränken; völlig auf sie zu verzichten, ist beim besten Willen nicht möglich. Die wichtigsten von ihnen sind im Vorspann aufgeführt und kurz erläutert.

Das Erbrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) gilt in ganz Deutschland. Nach der Wiedervereinigung kam es aber zu einigen Besonderheiten, die für die neuen Länder galten. Diese Eigenheiten verlieren immer mehr an Bedeutung, weshalb sie – wenn überhaupt – nur noch am Rande erwähnt werden. Bei weitem wichtiger: Seit dem 17.08.2015 gilt die Europäische Erbrechtsverordnung mit gravierenden Auswirkungen!

*Malte B. Bartsch, MBA*

## Schnell zum richtigen Themenschwerpunkt

Der folgende Gesamtüberblick soll Ihnen den Weg zu den Fragen, die Sie besonders interessieren, erleichtern.

### Ihre Rechte bei gesetzlicher Erbfolge

Dieses Kapitel erläutert vor allem, wer erbt, wenn Sie keine letztwillige Verfügung hinterlassen, das heißt, wenn Sie ohne Testament oder Erbvertrag versterben. Das sollte unbedingt vermieden werden, insbesondere wenn Sie keine Abkömmlinge (Kinder oder Kindeskinde) haben. Es können sich unerwünschte Folgen ergeben!

#### Was Sie besonders interessiert

- Wer gehört zu den Verwandten und wer erbt?
- Was erhält der überlebende Ehegatte und wie wirkt sich der Güterstand auf den Erbanteil (Erbquote) aus? Was gilt bei Scheidung?
- Was gilt für nichteheliche Kinder, nachdem sich die Rechtslage insbesondere durch ein 1998 in Kraft getretenes Gesetz geändert hat?
- Kann ein gesetzlicher Erbe auf seinen Erbteil verzichten?

### Ihre Rechte bei letztwilligen Verfügungen

In diesem Kapitel geht es um das Testament und was man mit ihm regeln kann.

#### Was Sie besonders interessiert

- Was bedeuten Erbeinsetzung, Teilungsanordnung, Vermächtnis, Auflage, Vor-, Nach-, Schluss- und Ersatzerbe, Testamentsvollstreckung?
- Privates und notarielles Testament. Vor- und Nachteile: Sonderformen wie das gemeinschaftliche und das „Berliner“ Testament
- Der Erbvertrag und seine Bindungen
- Wer hat Anspruch auf den Pflichtteil? Wie wird er berechnet, wann verjährt er?

## Nutzen Sie weitere Vorsorgemöglichkeiten!

Es gibt weitere Möglichkeiten, für den Todesfall vorzusorgen und den Hinterbliebenen damit das (Über-)Leben zu erleichtern.

### Was Sie besonders interessiert

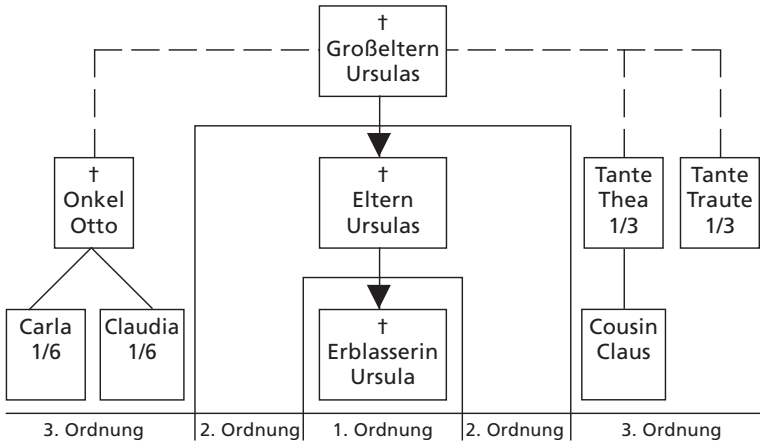
- Schenkungen zu Lebzeiten können besondere Freude bereiten und zudem Steuern sparen. Aber: Können Sie sich die Schenkung wirklich leisten?
- Lebensversicherungen, Bankverfügungen und Vollmachten können für die Planung genutzt werden.
- Bitte immer daran denken: Sie können nur verteilen, was Ihnen gehört. Anders ausgedrückt: Sind Sie Alleineigentümer der Vermögenswerte? Oder gehört dem überlebenden Gatten ohnehin die Hälfte des Hauses?

## Wie der Fiskus kassiert

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer ist schon in der Vergangenheit immer wieder geändert worden. Das am 01.01.2009 in Kraft getretene Reformgesetz brachte weitere wesentliche Neuerungen mit sich, die durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz zum 01.01.2010 schon wieder korrigiert worden sind (Stichwort: Unternehmensnachfolge). Auch die bisher vergleichsweise günstige Bewertung von Immobilien gehört der Vergangenheit an; hier sei insbesondere das Jahressteuergesetz 2022 erwähnt. Zwar wäre es übertrieben, zu behaupten, das gesamte System der Erbschaftsteuer sei umgekrempelt worden, doch es hat sich einiges deutlich geändert – und ist durch Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17.12.2014 (Az. 1 BvL 21/12) abermals teilweise als verfassungswidrig erklärt worden.

### Was Sie besonders interessiert

- die Reform der Erbschaftsteuer und das Wachstumsbeschleunigungsgesetz
- Grundsätze der Erbschaftsteuer und die Freibeträge



**Wichtig:** Nicht zu den Verwandten, die durch das gesetzliche Erbrecht begünstigt werden, gehören Angeheiratete (Schwiegersohn und -tochter, Schwiegereltern, Schwager und Schwägerin sowie deren Verwandte), Stief- und Pflegekinder oder auch der nichteheliche Lebensgefährte.

## Ausgleich für Pflegeleistungen

Hat ein Abkömmling den Erblasser während längerer Zeit gepflegt, kann er hierfür bei der Auseinandersetzung unter den Miterben im Rahmen der gesetzlichen Erbfolge einen Ausgleich beanspruchen (§ 2057a BGB). Bis Ende 2009 wurde zusätzlich verlangt, dass der Abkömmling wegen der Pflege auf berufliches Einkommen verzichtet hat; diese Voraussetzung ist mit der Reform des Erbrechts Anfang 2010 entfallen. Die Pflege ist (im Zweifel) auch auszugleichen, wenn der Erblasser ein Testament hinterlassen und die Abkömmlinge in Höhe ihrer gesetzlichen Erbteile eingesetzt hat (§ 2052 BGB).

### Beispiel:

Der Nachlass beträgt 100.000 EUR; ein Testament hat der verwitwete Erblasser nicht hinterlassen. Er wird beerbt von seinen beiden Söhnen

Steuerpflichtiger Wert in EUR bis ...		% in Steuerklasse					
		I	II			III	
Tarifstufen		alt = neu	bis 31.12. 2008	bis 31.12. 2009	ab 01.01. 2010	alt (bis 31.12. 2008)	neu (ab 01.01. 2009)
Altes Recht	Neues Recht						
52.000	75.000	7	12	30	15	17	30
256.000	300.000	11	17	30	20	23	30
512.000	600.000	15	22	30	25	29	30
5.113.000	6.000.000	19	27	30	30	35	30
12.783.000	13.000.000	23	32	50	35	41	50
25.565.000	26.000.000	27	37	50	40	47	50
	darüber	30	40	50	43	50	50

Die Höhe der Erbschaftsteuer richtet sich nach dem steuerpflichtigen Erwerb (nach Abzug des Freibetrags) und der Steuerklasse.

**Wichtig:** Wenn Sie erben, entscheidet über die Höhe Ihres steuerpflichtigen Erwerbs Ihre Erbquote (auch wenn Sie mit den Miterben beschlossen haben, ganz anders zu verteilen, was möglich ist). Das muss bei Verhandlungen zur Verteilung des Nachlasses berücksichtigt werden.

## Bewertung und Begünstigung des Grundvermögens

Mit der vergleichsweise günstigen Bewertung und Besteuerung von Immobilien ist es vorbei. Bisher unterlagen Grundstücke und Eigentumswohnungen meist nur in Höhe von 60 Prozent ihres Verkehrswerts der Erbschaft- und Schenkungsteuer.

Die Bewertung ist in den §§ 176 bis 197 des Bewertungsgesetzes (BewG) geregelt. Dabei wird unterschieden zwischen bebauten und unbebauten Grundstücken, wobei es auch Regelungen zu Sonderfällen gibt (z. B. Erbbaupacht).

## Auf den Pflichtteil verzichten

Ein Abkömmling kann durch Vertrag mit dem künftigen Erblasser auf den Pflichtteil verzichten. Das muss geschehen durch einen notariellen Vertrag. Meist gewährt der Erblasser eine Gegenleistung; dem Abkömmling ist die frühzeitige Zahlung lieber, als den Todesfall abzuwarten.

**Wichtig:** Verzichtet wird vernünftigerweise nur auf den Pflichtteil, nicht aber auf den Erbteil. Der Verzicht auf den Erbteil erhöht die Erb- und Pflichtteile der übrigen Abkömmlinge bzw. gesetzlichen Erben. Der Erbteil kann durch Testament entzogen werden, so dass der Pflichtteilsverzicht regelmäßig ausreichend ist.

## Anrechnung lebzeitiger Schenkungen

Wer zu Lebzeiten Vermögenswerte unentgeltlich auf die Kinder überträgt, sollte klarstellen, dass dies „unter Anrechnung auf den Pflichtteil“ geschieht. Nur wenn der Schenkende dies vor oder spätestens bei der Schenkung erklärt, kann es später berücksichtigt werden (§ 2315 Abs. 1 BGB). Der Beschenkte soll selbst entscheiden können, ob er die Schenkung zu Lebzeiten unter diesen Umständen annimmt (siehe auch nachfolgenden Abschnitt).

Die Erklärung, die Schenkung sei auf den Pflichtteil anzurechnen, kann formlos geschehen; sie muss dem Beschenkten aber zugegangen und im Erbfall nachweisbar sein. Wer es richtig machen will, müsste sich eine entsprechende Erklärung vom Beschenkten unterschreiben lassen, die dann in den Unterlagen für die Erben abzuheften wäre. Auch ein Brief oder der Hinweis auf einem Überweisungsträger kann genügen, wenn der Empfang nachweisbar ist.

## Anrechnung von Schenkungen auf die Pflichtteilsergänzung

Anders ist es nur, wenn ein Pflichtteilsberechtigter einen finanziellen Ausgleich beansprucht für lebzeitige Schenkungen durch den Erblasser an andere Personen.

### Beispiele:

- Witwe W hat zwei Kinder. Sie wurde von ihrer Tochter T bis an ihr Lebensende gepflegt; der Sohn hat sich nicht sehen lassen. W hat die T deshalb durch Testament zur Alleinerbin bestimmt. Kurz vor ihrem Tod überschreibt W ihr Grundstück auf die Tochter. Dadurch ist der Nachlass praktisch leer.

Wenn das Grundstück noch vor dem Tod der W auf die Tochter umgeschrieben wurde, gehört es nicht zum Nachlass. Der Sohn könnte aber einen Pflichtteilsergänzungsanspruch geltend machen. Der Pflichtteilsanspruch des Sohnes berechnet sich dann so, als ob das Grundstück nicht verschenkt worden wäre.

Auf die Pflichtteilsergänzung, nicht auf den Pflichtteil, muss sich der Fordernde anrechnen lassen, was er selbst als Geschenk erhalten hat. Das gilt (nur in diesem Fall!) auch, wenn bei der Schenkung keine Anrechnung angeordnet worden ist (siehe oben).

- Im vorigen Beispiel erhielt der Sohn vor 20 Jahren selbst 20.000 EUR von seiner Mutter.

Diese Summe muss er sich auf die Pflichtteilsergänzung anrechnen lassen. Dabei spielt es keine Rolle, wann die Schenkung erfolgte! Die 20.000 EUR von damals sind sogar um die Kaufkraftverluste zu bereinigen (indexieren), so dass sich der damalige Betrag signifikant erhöhen kann; aus 20.000 EUR im Januar 2003 werden bis Januar 2023 beispielsweise 29.120 EUR. Je länger der Schenkungszeitpunkt zurückliegt, desto höher fällt der anzurechnende Betrag aus.

- Witwer W hatte sein umfangreiches Grundstück zu Lebzeiten dem S, seinem einzigen Abkömmling, geschenkt. Später hatte er sich mit S zerstritten und deshalb seine Nichte N zur Alleinerbin eingesetzt. Ein halbes Jahr vor seinem Tod hat er seine umfangreichen Sparguthaben

durch Vereinbarungen mit seiner Bank auf seine Nichte übertragen, mit Wirkung zum Todesfall.

Der Nachlass ist leer, weil die Sparguthaben, wenn es richtig vereinbart wurde, durch „Vertrag zugunsten Dritter“ unmittelbar auf die N übergehen. N erhält die Werte als Schenkung, nicht als Erbschaft. Bis zu seinem Tod kann W nach Belieben über die Werte verfügen; N ist auf das gesetzt, was beim Tod noch übrig ist. Aber: S muss sich auf seine Pflichtteilsergänzung den Wert des Grundstücks, bereinigt um die Inflationsrate, anrechnen lassen.

## Rechtzeitig schenken

Wer es sich leisten kann, sollte schon zu Lebzeiten Vermögenswerte verschenken, denn was verschenkt wurde, gehört nicht mehr zum Nachlass. Vergehen zwischen der Schenkung und dem Tod mehr als zehn Jahre, gibt es bei der Pflichtteilsergänzung keinen Ausgleich. Das Alles-oder-Nichts-Prinzip gehört seit 01.01.2010 der Geschichte an; seither gilt das sogenannte Abschmelzungsmodell des § 2325 Abs. 2 BGB.

Die Frist beginnt erst zu laufen, wenn die Schenkung auch erfüllt worden ist. Beim Grundstück ist das die Umschreibung des Grundbuchs. Und: Die Frist läuft nicht, wenn sich der Schenker den Nießbrauch am Grundstück vorbehält. Auch andere Rechte, die sich der Schenker vorbehält, können den Fristlauf unter Umständen hemmen (zu denken wäre z. B. an ein Wohnungsrecht). Bei Schenkungen unter Eheleuten beginnt die Frist ebenfalls erst mit Auflösung der Ehe (§ 2325 Abs. 3 Satz 3 BGB).

## Nachträglich ein Gehalt gewährt

Jede berechnete Forderung gegen den Nachlass verringert das vererbte Vermögen und damit auch den Pflichtteil. Die Rechtsprechung hat es in Einzelfällen beispielsweise anerkannt, wenn der verstorbene Ehemann seiner Frau, die jahrelang im selben Betrieb des Mannes beschäftigt war, nachträglich ein Gehalt gewährt hat.